Synopse

Asylverordnung KR

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)
Neu: –
Geändert: **122.24**
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Entwurf Regierungsrat, 10. November 2026
	I.
	Der Erlass «Verordnung des Kantonsrates zum Asylwesen (KR AsylVo; bGS 122.24) vom 24. September 2007 (Stand 30. September 2016)» wird wie folgt geändert:
VII. Anerkannte Flüchtlinge, Schutzbedürftige mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (7.)	**VII. Anerkannte Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung** (7.)
Art. 22	
1 Wird eine Leistungsvereinbarung nach Art. 40 des Sozialhilfegesetzes abgeschlossen, beträgt die Beteiligung des Kantons 10 %.	1 Die Unterstützung von anerkannten Flüchtlingen und Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung richtet sich unter Vorbehalt nachstehender Bestimmungen nach dem Sozialhilfegesetz.
2 Die Kosten weiterer Leistungen, insbesondere die Möglichkeit des Schulbesuchs oder Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, welche durch die Gemeinden ganz oder teilweise solidarisch getragen werden sollen, können Teil der Leistungsvereinbarung sein.	2 Der Kanton kann mit einer Leistungsvereinbarung den Vollzug ganz oder teilweise übernehmen, wenn sich mindestens drei Viertel aller Gemeinden an der Leistungsvereinbarung beteiligen.
	3 Bundesabgeltungen für Sozialhilfeleistungen werden an die Gemeinden weitergeleitet, sofern keine Leistungsvereinbarung nach Abs. 2 abgeschlossen wurde.
	4 Die Bemessung der Unterstützungsleistungen für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach Art. 13. Der Kanton beteiligt sich mit 10 % an den Kosten; die restlichen Kosten werden nach Art. 20 Abs. 4 auf die Gemeinden verteilt. Der Kanton kann zudem nach Massgabe von Art. 12 Abs. 2 einzelne Unterstützungsleistungen wahrnehmen.

Ausgangslage	Entwurf Regierungsrat, 10. November 2026
	[5] Die Gemeinden können die Betreuung für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung einem gemeinsamen Sozialdienst übertragen.
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV. Diese Änderung tritt am 1. März 2027 in Kraft.